

Satzung

des Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V.



Inhalt

	Seite(n)
Präambel	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Auslagen, Pauschalen, Verwaltung	2
§ 4 Mitgliedschaft	2 & 3
§ 5 Beitragswesen	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Vereinsorgane	5
§ 8 Mitgliederversammlung	6 & 7
§ 9 Vorstand	8 & 9
§10 Abteilungsversammlung	10 & 11
§ 11 Ehrenrat	12
§ 12 Wahlen	13
§ 13 Ehrungen	13
§ 14 Engagement	13
§ 15 Datenschutz	14
§ 16 Satzungsänderung	14
§ 17 Auflösung des Vereins	15
Schlussbestimmung	14

Präambel

Der Schützenverein Gleidingen von 1928. e.V. wurde am 1. August 1928 gegründet. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Menschen, die das Bekenntnis und den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V."
- (2) Der Verein ist beim zuständigen Registergericht in das Vereinsregister eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 30880 Laatzen im Stadtteil Gleidingen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege, Förderung und Ausübung des Sports im Allgemeinen, des Schießsportes, sowie die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen nach einheitlichen Regeln.
 - b. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Der Verein ist berechtigt, Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zu gründen und sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen, sofern dies mit seinem satzungszweck und steuerlichen Vorgaben (besonders der Gemeinnützigkeit) vereinbar ist.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotenen leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereines an.

§ 3 Auslagen, Pauschalen, Verwaltung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Aufwendungen für das behördliche Führungszeugnis nach § 4 (8d) der Satzung zählen auch dazu. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 (-acht-) Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Weiteres regelt die Kostenerstattungsordnung des Vereins. Sie ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Zweck des Vereins (§ 2) dienen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Es ist der Vordruck des Vereins zu nutzen. Das Mitglied hat sich bei Stellung des Antrages über die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen zu erklären.
- (3) Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Diese(r) verpflichten/verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des Minderjährigen Mitgliedes.
- (4) Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt das neue Mitglied die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie der übergeordneten Verbände als verbindlich an. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend.
- (6) Der Verein hat
 - a. Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördermitglieder
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit im Rahmen des Vereinszweckes zu nutzen. Das Recht auf Nutzung der Sportanlagen gilt nicht für Mitglieder gem. § 4 (6c), sofern

der geschäftsführende Vorstand keine Sonderregelung für Einzelfälle oder besondere Anlässe/Wettbewerbe beschließt.

(8) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

a. Den Verein über persönliche Veränderungen zu informieren:

- Änderung der Anschrift oder E-Mail-Adresse
- Änderung der Bankverbindung
- eine mögliche Nichteinlösung einer bevorstehenden Lastschrift oder Zahlungsunfähigkeit
- Wegfall von beitragsbegünstigenden Umständen (z.B. Beendigung der Ausbildung/des Studiums)
- Beantragung der Mitgliedschaft in einer Organisation die der Präambel oder den Zweck, Werten und Zielen des Vereins widerspricht
- Einer rechtskräftigen strafrechtlichen gerichtlichen Verurteilung
- Jedwede behördliche Entscheidung waffenrechtlicher Art

b. die Einrichtungen und das Eigentum pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen dem Vorstand oder beauftragten Personen zu melden.

c. Beiträge und Umlagen gemäß dem in der gültigen Beitragsordnung festgelegten Termin zu zahlen.

d. Ist das Mitglied in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins tätig, so hat es bei der Aufnahme der Tätigkeit einen aktuellen (maximal 4 (-vier-) Wochen alt) Auszug aus dem behördlichen Führungszeugnis vor zu legen. Dieser Auszug ist alle drei Jahre wiederholt selbständig vorzulegen.

(9) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 (-sechs-) Monaten. Dies gilt nicht wenn es nicht im Verschulden des Mitgliedes liegt.

§ 5 Beitragswesen

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Es bedarf der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit (75%) der abgegebenen Stimmen. Die Höchstgrenze liegt bei dem 3-fachen des jeweiligen Jahresbeitrages der betreffenden Beitragsgruppe.
- (3) Änderungen zur Beitragsordnung sind per Antrag zur Mitgliederversammlung zu stellen. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit (75%) der abgegebenen Stimmen.
- (4) Von den Mitgliedern wird gem. § 14 und der Engagementordnung ehrenamtliches Engagement verlangt:
Bei fehlendem Engagement ist der Verein berechtigt finanzielle Ersatzleistungen gemäß der Engagementordnung zu verlangen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderhalbjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch:
 - a. Tod des Mitgliedes
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft zusätzlich, wenn das Mitglied aufgelöst oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen wegen
 - a. Verletzung dieser Satzung
 - b. Schädigung des Ansehens sowie Verstoß der in der Präambel enthaltenen Werte und Interessen des Vereins
 - c. einer gerichtlichen festgestellten und verurteilten strafbaren Handlung.
 - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen aufzufordern.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Briefpost oder elektronisch per E-Mail durch den Vorstand mitzuteilen.

- (4) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt gegen den Ausschluss beim Ehrenrat des Vereins innerhalb von 14 Tagen, nach Erhalt der Mitteilung des Vorstandes, schriftlich oder elektronisch Berufung einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet dann gemäß dieser Satzung. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung des Beitrages trotz zweifacher Mahnung länger als 12 (-zweölf-) Monate im Verzug befindet. In der zweiten Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Unzustellbarkeit der Mahnung auf Grund falscher bekannter Adresse hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Beendigung gemäß § 6 (2) der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Abteilungsversammlung
 - d. Der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einen anderen Termin beschließen.
- (3) Eine Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 8 (-acht-) Wochen anzukündigen. Dieser Ankündigung wird durch Aushang am "Informationsbrett" im Vereinsheim (Schützenhaus) und durch Veröffentlichung auf der Homepage genüge getan.
- (4) Zu einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 6 (-sechs-) Wochen zum angekündigten Termin durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuladen, dies kann auch in Form des Informationsmagazins des Vereins („Das Mufflon“) erfolgen.
An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail -Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung elektronisch per E-Mail erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung im Informationsmagazin oder per elektronischem Newsletter veröffentlicht werden.
Fristwährend ist die Versendung 6 (-sechs-) Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin.
- (5) Anträge zu einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung können innerhalb einer Frist von 4 (-vier-) Wochen zum angekündigten Termin schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
Die gestellten Anträge mit Begründung sind der Mitgliedschaft mit der Einladung (§ 8 (4)) zur Kenntnis zu geben. Ein aussagefähiger Hinweis auf der Einladung zur Einsicht der Anträge auf der Vereinshomepage oder als Auslage im Vereinsheim (Schützenhaus) kommt der Kenntnisgabe gleich.
- (6) Zu einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. In jedem Fall teilnahmeberechtigt sind Berater des Vereins (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater etc.) auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Versammlung "teil-hybrid" in Präsenz und als Video-Stream stattfinden.
 - b. Im Falle einer "teil-hybriden" Versammlung ist der Video-Stream passwortgeschützt zu übertragen. Jedem Mitglied ist ein individuelles Passwort für den Video-Stream mit der Einladung mitzuteilen.
 - c. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, per Video-Stream an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von mindestens 1/3 (33%) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung steht der Jahreshauptversammlung rechtlich gleich.

- (9) Über die jeweiligen Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Das Protokoll liegt spätestens 6 (-sechs-) Wochen nach der jeweiligen Versammlung im Vereinsheim (Schützenhaus) zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder aus.
Es gilt nach weiteren 4 (-vier-) Wochen als genehmigt sofern kein Widerspruch erfolgt ist.
Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die nächste Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung abschließend.
- (10) Jedes Mitglied gem. § 4 ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person haben eine Stimme.
- (11) Ein Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.
- (12) Ein Stimmrecht besteht für ein Mitglied nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm, einer ihm nahestehenden Person oder eines Familienmitgliedes und dem Verein betrifft.
- (13) Das Stimmrecht kann
- a. durch das Mitglied nur persönlich in Präsenz,
 - b. nicht per Vollmacht durch andere Mitglieder oder Nichtmitglieder,
 - c. bei "teil-hybrider" Versammlung nicht online per elektronischen Weg
- ausgeübt werden.
- (14) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 (-zwei-) Jahren zwei Kassenprüfer*in
- a. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - b. Mitglieder der Vereinsorgane gemäß § 7 (1b und 1d) können nicht in das Amt der Kassenprüfer gewählt werden.
 - c. Nur stimmberechtigte Mitglieder können gewählt werden.
 - d. Die Kassenprüfer haben einen Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben.
 - e. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt, müssen keine Kassenprüfer gewählt werden.
- (15) Die Jahreshauptversammlung ist zwingend zuständig für die
- a. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Durchführung der jeweils fälligen Wahlen
 - c. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag
 - e. Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken
 - f. Änderung der Vereinssatzung
 - g. Auflösung des Vereins
- (16) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart*in
 - d. Schriftführer*in
 - e. Berufende*r der Abteilungsleiter*innen
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören der/die
 - a. stellvertretende*r Kassenwart*in
 - b. Abteilungsleiter*in Schießsport DSB
 - c. Abteilungsleiter*in Schießsport BDS
 - d. Abteilungsleiter*in Dartsport
 - e. Festleiter*in
- (3) Sollten sich innerhalb des Vereins weitere Abteilungen, anderer Sportarten außer der bisher genannten, gründen, so gehören diese Abteilungsleiter automatisch zum erweiterten Vorstand. § 9 Nr. 2 wird dann automatisch um diese Abteilungsleiter*in erweitert.
- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die unter § 9 (1a) oder (1b) genannten Vorstandmitglieder jeweils allein bzw. gemeinschaftlich mit einem zweiten Vorstandsmitglieder unter § 9 (1c bis e) vertreten.
- (5) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (1a bis d) werden für die Dauer von 4 (-vier-) Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählen die Vereinsmitglieder auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus ihren Reihen für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes unter (1a) und (1d) sowie das Mitglied des erweiterten Vorstandes (2a) soll im Abstand von zwei Jahren zu (1b) und (1c) erfolgen. Im Fall des Ausscheidens von (1c) rückt das Mitglied des erweiterten Vorstandes (2a) in die Position von (1c) auf.
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (2b bis d) berufen einen gemeinsamen Vertreter (1e) für die Dauer von 4 (-vier) Jahren in den geschäftsführenden Vorstand. Die Berufung findet unabhängig der vorgenannten Wahlen statt.
- (8)
 - a. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (2b bis d) werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung für eine Dauer von 4 (-vier) Jahren gewählt.
 - b. Das Mitglied (2e) wird durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.
 - c. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die Abteilungsmitglieder auf der nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied aus ihren Reihen für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
 - d. Scheidet das Mitglied (2a) des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus oder rückt auf die Position (1c) auf, so wählen die Vereinsmitglieder auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus ihren Reihen für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen.

- (9)
- a. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
 - b. In den geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Personen aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, die mindestens 4 (-vier-) Jahre dem Verein angehören und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. In den erweiterten Vorstand können nur natürliche Personen aus den Vereinsmitgliedern gewählt oder kommissarisch ernannt werden, die mindestens 2 (-zwei-) Jahre dem Verein angehören.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können in Präsenz oder auch auf schriftlichem oder elektronischem (z.b. per Telefon- oder Videokonferenz, per Nachrichtenmessenger oder E-Mail) Wege gefasst werden. Der Gegenstand der Beschlussfassung muss den Mitgliedern vorher zugänglich gemacht werden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Teil dieser Satzung.
- (12) Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (§ 9 (1a)).

§ 10 Abteilungsversammlung

- (1) Alle Abteilungsversammlungen werden durch den/die jeweiligen Abteilungsleiter*in einberufen.
- (2) Sollte kein Abteilungsleiter*in in der Abteilung vorhanden/gewählt sein, so wird die Versammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (3)
 - a. Die ordentliche Abteilungsversammlung soll möglichst 4 (-vier) Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung stattfinden
 - b. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können nach Bedarf maximal 4 (-vier-) Mal im Jahr stattfinden.
- (4) Zu einer Abteilungsversammlung ist mit einer Frist von 2 (-zwei-) Wochen durch den einzuladen, dies kann auch in Form des Informationsmagazins des Vereins („Das Mufflon“) erfolgen.
An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail -Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung elektronisch per E-Mail erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung im Informationsmagazin oder per elektronischem Newsletter veröffentlicht werden.
Fristwährend ist die Versendung 2 (-zwei-) Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin.
- (5) Über die jeweiligen Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Das Protokoll liegt spätestens 6 (-sechs-) Wochen nach der jeweiligen Versammlung im Vereinsheim (Schützenhaus) zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder aus.
Es gilt nach weiteren 4 (-vier-) Wochen als genehmigt sofern kein Widerspruch erfolgt ist.
Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die nächste Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung abschließend.
- (6) Die Abteilungsversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
 - a. Der/die Abteilungsleiter*in kann hiervon per gemeinsamen Beschluss mit dem geschäftsführenden Vorstand abweichen. In diesem Fall kann die Versammlung "teil-hybrid" in Präsenz und als Video-Stream stattfinden.
 - b. Im Falle einer "teil-hybriden" Versammlung ist der Video-Stream passwortgeschützt zu übertragen. Jedem Mitglied ist ein individuelles Passwort für den Video-Stream mit der Einladung mitzuteilen.
 - c. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, per Video-Stream an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (7) Jedes der jeweiligen Abteilung zugeordnete Mitglied hat gem. § 4 ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie jede der jeweiligen Abteilung zugeordnete juristische Person haben eine Stimme.
- (8) Ein Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.
- (9) Ein Stimmrecht besteht für ein Mitglied nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm, einer ihm nahestehenden Person oder eines Familienmitgliedes und dem Verein betrifft.

- (10) Das Stimmrecht kann
- a. durch das Mitglied nur persönlich in Präsenz,
 - b. nicht per Vollmacht durch andere Mitglieder oder Nichtmitglieder,
 - c. bei "teil-hybrider" Versammlung nicht online per elektronischen Weg
- ausgeübt werden.
- (11) Die Abteilungsversammlung ist zwingend zuständig für die Durchführung der jeweils fälligen Wahlen, insbesondere der Abteilungsleiter*in.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Zur vereinsinternen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen sowie Vereinsorganen untereinander wird innerhalb des Vereins ein Ehrenrat gebildet. Dieser hat weiterhin die Aufgabe den Verein vor Schaden zu bewahren und Verstöße gegen die Satzung zu ahnden.
- (2) Dieser Ehrenrat besteht aus 3 (-drei-) Mitgliedern und 1 (-einem-) Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied rückt nur im Falle des endgültigen oder langfristigen Ausfalls (>6 Monate) eines Mitgliedes des Ehrenrates nach. Bis dahin ruht das Amt des Ersatzmitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Die Mitglieder müssen bei Ihrer Wahl mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 (-fünf-) Jahre dem Verein angehören.
- (4) Mitglieder des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung oder Mitglieder gegen die ein Ehrenratsverfahren eröffnet wird oder wurde, dürfen nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.
- (5) Der Ehrenrat wird tätig:
 - a. durch die Anrufung des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. durch die Anrufung eines Vereinsmitgliedes, bei minderjährigen durch die/den gesetzlichen Vertreter
 - c. wenn ihm Satzungsverstöße durch Organe oder Mitglieder des Vereins bekannt werden.
- (6) Der Ehrenrat muss innerhalb von 4 (-vier-) Wochen nach schriftlicher Anrufung tätig werden.
- (7) Die Anrufung des Ehrenrates hat aufschiebende Wirkung. Dies trifft insbesondere zu, wenn es um den Vereinsausschluss eines Mitgliedes geht.
- (8) Der Ehrenrat kann bei einem schwebenden Verfahren die Beteiligten, soweit sie ein Ehrenamt im Verein ausüben, von ihren Aufgaben für die Dauer des Verfahrens entbinden.
- (9) Der Ehrenrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (10) Der ordentliche Rechtsweg darf erst nach Beendigung des Ehrenratsverfahrens beschrritten werden.
- (11) Der Ehrenrat kann folgende Strafen aussprechen und bestätigen:
 - Verwarnung
 - vereinsnützige Tätigkeiten
 - Enthebung von Vereinsämtern auf Dauer oder Zeit
 - Ausschluss aus dem Verein
- (12) Vor der Entscheidung hat der Ehrenrat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen aufzufordern
- (13) Alle Entscheidungen des Ehrenrates sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach belegter Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die dann getroffene Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen.
- (2) Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ehrenrates. Sollte kein Mitglied des Ehrenrates bei der Wahl vor Ort sein, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter
- (4) Vereinsmitglieder welche in den Vorstand gewählt werden möchten, haben an der Wahl teilzunehmen. Sollten triftige Gründe (z.B. Krankheit, längere Reise etc.) für eine Abwesenheit vorliegen, so sind diese schriftlich zu belegen und dem Protokoll der Versammlung beizufügen. Die Versammlung hat darüber abzustimmen, ob diese Gründe ausreichend sind.
- (5) Bei Abwesenheit hat der oder die Kandidat*in sein/ihr Einverständnis schriftlich vor der jeweiligen Versammlung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (6) Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird nicht gezählt, aber protokolliert.

§ 13 Ehrungen

- (1) Einzelpersonen, die sich um das Vereins- und Sportwesen Verdienste erworben haben, können durch die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung auf Antrag geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung, die durch die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie ist nicht Teil der Satzung.

§ 14 Engagement

- (1) Jedes Mitglied im Alter von 14 - 67 verpflichtet sich ehrenamtlich im und für den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten und des persönlichen Engagements tätig zu werden
- (2) Im Sinne der Gleichbehandlung der Mitglieder soll das persönliche Engagement messbar und nachvollziehbar sein.
- (3) Näheres regelt die Engagementordnung. Sie ist nicht Teil der Satzung.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand erforderlichenfalls einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich 3 (-drei-) Monate vor einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung einzureichen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 3/4 (75%) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht gezählt, aber protokolliert.
- (4) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen der Satzung müssen den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder ist den Aushang am "Informationsbrett" im Vereinsheim (Schützenhaus), durch Veröffentlichung auf der Homepage oder im Informationsmagazin oder in einem elektronischen Newsletter des Vereins genüge getan.
- (5) Jeder der Satzung ändernde Antrag mit einem Inhalt, welcher potentiell Einfluss auf die Gemeinnützigkeit bzw. steuerliche Auswirkungen in sich birgt, ist vor der Abstimmung durch die Versammlung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit bestätigt, darf die Abstimmung durch die Versammlung erfolgen.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den die Stadt Laatzen, die es unmittelbar und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und sind zu protokollieren.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der amtierenden 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Sind mindestens 11 (-elf-) anwesende stimmberechtigte Mitglieder bereit den Verein nach dieser Satzung fortzuführen, kann ein Beschluss über die Auflösung nicht gefasst werden. Diese Bereitschaft muss schriftlich gegenüber der Versammlung erklärt werden. Die Erklärung ist von den elf Mitgliedern zu unterzeichnen.

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. April 2024 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.